

Fischerei-Pachtvertrag

(für fließende und stehende nicht geschlossene Gewässer)

zwischen

Verpächter

Name, Vorname	Anschrift	Tel.-Nr. (optional)

und

Pächter

Name des Vereins:		
vertreten durch:		
Name, Vorname	Anschrift	Tel.-Nr. (optional)

§ 1 Gegenstand der Pacht

Gegenstand der Pacht ist das Fischereirecht in _____
(Name des Gewässers)

Dieses liegt in der (den) Gemeinde(n) _____

Flurstück-Nr. _____

Gemarkung(en) _____

Grenzen (mögl. auch Angabe von Flusskilometern):

Anfang: _____

Ende: _____

Länge (ca.): _____ m, durchschn. Breite: _____ m, Tiefe _____ m, Fläche (ha): _____

§ 2 Pachtdauer

Die Pacht läuft vom _____ bis _____, Pachtjahr ist das Kalenderjahr.
(Fischereipachtverträge sind für mindestens 10 Jahre abzuschließen (Art. 22 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)).

§ 3 Pachtpreis

Der Pachtpreis beträgt jährlich EUR _____ ; in Worten _____

Er ist jeweils am _____ fällig, erstmals am _____

und in folgender Weise zu zahlen _____

(bar, in Raten, durch Überweisung usw.)

Der Pächter kann gegen die Pachtpreisforderung nur Forderungen aufrechnen

- a) die der Verpächter anerkannt hat,
- b) für die der Pächter mindestens vorläufig vollstreckbare Titel aufweisen kann.

§ 4 Abgaben

Die auf dem Fischereirecht ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten sowie Beiträge zu Versicherungen trägt der Verpächter.

§ 5 Rechte Dritter

Der Verpächter leistet dafür Gewähr, dass andere als die nachgenannten Fischerei-, Streu- oder Wasserrechte, welche die Fischerei des Pächters beeinträchtigen könnten, nicht bestehen.

Es bestehen folgende Rechte: _____

Erfährt der Pächter nach Vertragsabschluss, dass er außer diesen noch andere die Fischerei störende Berechtigungen bestehen, so kann der Pächter entsprechende Herabsetzung des Pachtzinses verlangen oder den Pachtvertrag fristlos kündigen.

Tritt ohne Verschulden des Pächters eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischerei ein, z.B. durch Naturereignisse, Abwässer, Fischkrankheiten, Regulierung und Räumung, so kann der Pächter eine Herabsetzung des Pachtpreises verlangen. Legt der Pächter infolge einer erheblichen Beeinträchtigung keinen Wert auf Fortsetzung des Pachtverhältnisses, so kann er dieses zum Ende des Pachtjahres kündigen.

§ 6 Allgemeine Pflichten

Der Verpächter verpflichtet sich, für die Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen des verpachteten Fischwassers Sorge zu tragen oder auf Verlangen des Pächters an diesen seine Ansprüche und Rechte gegen den Störer abzutreten. Der Pächter ist verpflichtet, das Fischwasser pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu überwachen.

§ 7 Besatz

Der Pächter hat den Fischbestand jährlich durch Einsetzen geeigneter Fischarten zu ergänzen - ggf. nach Vorgabe der Fischereigenossenschaft _____

Der Besatz muss von guter Beschaffenheit sein und von anerkannten Satzfischbetrieben stammen.

§ 8 Ausübung der Fischerei und Erlaubnisscheine

Der Verpächter verzichtet für die Dauer des Pachtvertrages auf jegliche Fischereiausübung in dem verpachteten Gewässer und auf die Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen hierfür. Der Pächter hat zum Ausstellen von Erlaubnisscheinen die Genehmigung der Verwaltungsbehörde nach Art. 26 BayFiG einzuholen. Der Verpächter erteilt hiermit seine Bewilligung zur Ausstellung der durch die Verwaltungsbehörde genehmigten Zahl.

Nur für juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine): Die nachfolgend genannten (max. drei) Personen sind Vertreter des Vereins gemäß Art. 22 BayFiG. Sie sind berechtigt, die Fischerei aufgrund des Pachtvertrags nach dem gesamten Umfang auch ohne Erlaubnisschein auszuüben (z.B. 1. Vors., 2. Vors., Gewässerwart).

Diese sind bestimmbar zu benennen:

Funktion, Name, Vorname	Anschrift

§ 9 Unterpacht

Unterpacht ist mit Genehmigung des Verpächters nur für das ganze Fischereirecht und für die volle restliche Pachtdauer zulässig. Der Pächter haftet dafür, dass die Bestimmungen dieses Vertrages auch vom Unterpächter eingehalten werden. Der Vertrag, durch welchen weitere Teilnehmer eintreten, bedarf der Schriftform (vergl. auch Schlussbemerkung).

§ 10 Fischwasserzusammenlegung

Wird das verpachtete Fischereirecht nach Art. 13 BayFiG in einen gemeinschaftlichen Fischereibetrieb einbezogen oder wird die Ausübung der Fischerei in dem verpachteten Fischereirecht nach Art. 14 BayFiG dem Inhaber eines angrenzenden, selbständigen Fischereibetriebes übertragen, so erlischt das Pachtverhältnis.

§ 11 Tod des Pächters

Stirbt der Pächter, so sind seine Erben berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Pachtjahres zu kündigen. Bei einer Mehrheit von Pächtern oder Vertretern von Vereinen ist der Tod oder das sonstige Ausscheiden eines von ihnen ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis der übrigen zum Verpächter. Zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses ist jeweils nur einer der Erben des verstorbenen Pächters berechtigt. Falls der verstorbene Pächter ohne Erben ist oder keiner seiner Erben in das Pachtverhältnis eintreten will, so haben die übrigen Pächter das Recht, an dessen Stelle einen Ersatzmann aufzunehmen. Das gleiche gilt für das sonstige Ausscheiden eines Pächters.

§ 12 Vorzeitige Kündigung

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis vorzeitig zu kündigen,

- a) wenn der Pächter die Nutzung des Fischwassers unbefugt einem Dritten überlässt,
- b) wenn der Pächter am Fischwasser oder Fischbestand Änderungen vornimmt, welche das Fischwasser nachhaltig schädigen,
- c) wenn dem Pächter der amtliche Fischerschein verweigert oder entzogen wird,
- d) wenn der Pächter trotz schriftlicher nach Fälligkeit erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Pachtpreises oder einer Rate ganz oder teilweise länger als 1 Monat im Rückstand bleibt. Die Kündigung ist unwirksam, wenn vor ihrem Eingang der rückständige Pachtpreis bezahlt ist.

§ 13 Verjährung bei Pachtende

Ansprüche des Verpächters wegen ungenügender Pflege des Fischwassers und Ansprüche des Pächters wegen des Ersatzes von Aufwendungen verjähren in 6 Monaten.

Der Verjährung dieser Ansprüche beginnt beim Verpächter mit dem Zeitpunkt, zu dem er das Pachtobjekt zurückerhält, beim Pächter mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 14 Weitere Vereinbarungen

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

a) _____

b) _____

§ 15 Gerichtsstand

Soweit für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird das Amtsgericht _____ als sachlich und örtlich zuständiges Gericht I. Instanz vereinbart.

§ 16 Ausfertigung des Pachtvertrages

Der Verpächter und der Pächter erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der Verpächter hat eine weitere Ausfertigung innerhalb von 8 Tagen dem Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung
_____ vorzulegen.

Datum

Ort

Der / Die Verpächter

Der / Die Pächter

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)

Der Pachtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. Eine vom Verpächter und Pächter unterzeichnete Ausfertigung ist vom Verpächter binnen 8 Tagen nach dem Abschluss des Vertrages der Verwaltungsbehörde (Landratsamt, Stadtverwaltung) vorzulegen, in deren Bereich das Fischwasser gelegen ist (Art. 24 BayFiG). Dies gilt entsprechend auch für Unterpachtverträge (Art. 25 BayFiG).

Die Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob der Pachtvertrag den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten
durch das Landratsamt Unterallgäu (Art. 12, 13 und 14 DSGVO)

Verarbeitungstätigkeit:

Pro Jagd und Condition Jagd- und Fischereirecht

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

Erteilung und Versagung von Jagd- und Fischereirechtlichen Erlaubnissen, Anzeige von Pachtverträgen

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO und Art. 9 Abs. 2 DSGVO, Art. 4 BayDSG in Verbindung mit §§ 5 bis 17 BJagdG, Art. 28 BayJG, Art. 27 und 29 BayFischGm §§ 1, 19 AVBayFiG, Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Familiennamen, Geburtsname, Vornamen
- Doktorgrade
- Anschrift
- Geburtsdatum, Geburtsort und Land, Staatsangehörigkeit,
- fach- bzw., amtsärztliche Gutachten
- Straftaten

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben übermitteln wir im Einzelfall je nach Sachlage die erforderlichen Daten an andere Behörden, Gerichte und Stellen.

Ihre personenbezogenen Daten werden insbesondere an folgende Empfänger weitergegeben (nicht abschließend):

- Gemeinden
- Bundeszentralregister
- Erziehungsregister
- Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- Polizei
- Zoll
- weitere öffentliche Stellen-
- andere betroffenen Jagd- und Fischereibehörden
- Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Verfassungsschutzbehörden
- weitere betroffene Sachgebiete des LRA Unterallgäu
- Fischereigenossenschaften
- Hegegemeinschaften
- Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung an Drittstaaten

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Rechtliche Basis stellen die Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung sowie § 35 BDSG Recht auf Löschung dar. Betroffenenrechte. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen:

- 30 Jahre bei Jagdrevieren und -Pachtverträgen
- 10 Jahre bei Jagdgenossenschaften, Hegegemeinschaften, Abschussplänen, Jagdbeschränkungen, Jagd- sowie Fischereischein und Fischzuchtbetrieben
- 6 Jahre bei Wildschadensersatz und Jagdschäden
- 5 Jahre bei Jagd- und Fischereierlaubnisscheinen

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind nach den jagd- und fischereirechtlichen Bestimmungen verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.